

Allgemeine Vorbemerkungen.

Der vorliegende Haushaltplan ist von der Aufsichtsbehörde durch folgende Verordnung festgesetzt worden:

II P II 74 n.

Nachdem die Stadtverordneten es abgelehnt haben, den Haushaltplan der Stadt Plauen i. V. für das Rechnungsjahr 1932 (1. April 1932 bis 31. März 1933) gemäß §§ 15, 37 Abs. 2 Gem.O. festzustellen, wird er auf Grund der Reichsvorschriften der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, S. 292), verbunden mit der dazu ergangenen sächsischen Verordnung vom 15. Juli 1931 (SBl. S. 115) durch die unterzeichnete Staatsbehörde, zugleich für die für die Volks- und Berufsschulen sowie die höheren Schulen bestellten Staatskommissare im Zwangsvollzuge mit

31 376 349 RM	in der Ausgabe
29 441 027 „	in der Einnahme
1 935 322 RM mithin Fehlbetrag	

hiermit festgestellt.

Dieser Beschluß ist endgültig.

Zwickau, den 27. September 1932.

Die Kreishauptmannschaft.

(Stempel.)

gez.: Dr. Jani.

Die Gesamtsumme der in den Haushaltplan eingestellten Beträge, die lediglich der gegenseitigen Verrechnung zwischen den einzelnen Abschnitten dienen und sich in Einnahme bei dem einen und Ausgabe bei dem anderen Abschnitt gegenseitig heben, beläuft sich auf insgesamt 5 554 624 RM (1931: 5 633 684 RM). Nach Absetzung dieser Summe schließt der Netto-Haushaltplan mit 25 821 725 RM (1931: 24 997 801 RM) ab, darunter 479 045 RM (1931: 343 224 RM) für besondere einmalige Aufwendungen.

Die allgemeinen Grundsätze usw. für die Aufstellung des Haushaltplans 1932 sind aus dem Begleitschreiben zum Haushaltplan „Bemerkungen zu dem Entwurfe des Haushaltplanes der Kreisstadt Plauen auf das Rechnungsjahr 1932“, Drucksache Nr. 11/1932 — zu 600 Fi 31 —, zu ersehen.